

Hygiene- und Infektionsschutzkonzept

(Stand: 21. Oktober 2020)

Liebe Mitglieder aller Altersklassen,

die behördlichen Vorgaben sehen zahlreiche Maßnahmen vor, um die aktuelle Corona-Pandemie einzudämmen. Bestimmte Maßnahmen machen es erst möglich, dass Einrichtungen öffnen können. Dies gilt auch für unseren Trainingsbetrieb. Ein Bestandteil des Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes ist die Registrierung von Kontaktpersonen, um im Fall einer Infektion einer Person mit dem Corona-Virus die Infektionsketten und Personenkontakte nachvollziehen zu können.

Unter Hinzunahme verschiedenster Empfehlungen von Bund, Land, DFL, FVM und anderen Institutionen, haben wir in Absprache aller Abteilungen ein Konzept erarbeitet, welches uns ermöglicht guten Gewissens den Trainingsbetrieb freizugeben. Es wird den Trainern aller Bereiche freigestellt wieder ins Training einzusteigen, sofern sich an die Rahmenbedingungen und Richtlinien dieses Konzeptes (im aktuellsten Stand) gehalten wird, die eigenen Spieler / Spielereltern belehrt und die Einhaltung der Vorgaben überwacht werden. Das Einhalten der Vorgaben wird durch die Hygienebeauftragten mit Stichproben kontrolliert. Verstöße bitte an die Hygienebeauftragten melden.

Des Weiteren ist der Trainingsbetrieb für Spieler aller Abteilungen nur unter Einwilligung und Akzeptanz der „Einwilligungs-, Verzichts- und Datenschutzerklärung“ gestattet.

Die Trainer werden durch die Hygienebeauftragten in die Rahmenbedingungen und festgelegten Richtlinien eingewiesen.

Änderungen zur vorherigen Version werden in **rot** gehalten, um Neuerungen schneller zu erkennen.



Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines.....	3
§ 1 Sicherheitsabstand.....	3
§ 2 Desinfektion	3
§ 3 Gesundheit.....	3
§ 4 An- und Abreise	4
§ 5 Rückverfolgbarkeit.....	4
§ 6 Einwilligungserklärung.....	5
§ 7 Ausschluss vom Trainingsbetrieb	5
B. Trainings- und Spielbetrieb.....	6
§ 8 Rahmenbedingungen	6
§ 9 Training.....	7
§ 10 Spiel.....	7
§ 11 Platzbelegung	7
C. Verhaltensregeln	11
§ 12 Verhaltenshinweise	11
§ 13 Datenschutzhinweise	11
D. Kontaktpersonen	13
§ 14 Hygienebeauftragte	13

A. Allgemeines

§ 1 Sicherheitsabstand

- (1) Der Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 m ist (vor und nach dem Training) zu anderen Personen einzuhalten.
- (2) **Die Ausübung des Sport-, Trainings- und Wettbewerbsbetriebs in Kontaktsportarten ist ohne Mindestabstand zulässig (nach [CoronaSchVO §9 mit Gültiger Fassung vom 17.10.2020](#)).**

§ 2 Desinfektion

- (1) Beim Betreten und Verlassen der Sportanlage sind Hände gründlich zu desinfizieren.
- (2) Nach dem Toilettengang sind die Hände gründlich zu waschen und beim Wiedereintritt auf die Sportanlage sind die Hände zu desinfizieren.

§ 3 Gesundheit

- (1) Spieler / Spielereltern sind angehalten den Gesundheitszustand zu überwachen und bei ersten Krankheitssymptomen den Trainer und den zuständigen Hygienebeauftragten der jeweiligen Abteilung zu informieren. Nach Absprache, kann der Hygienebeauftragte auch durch den kontaktierten Trainer informiert werden, um den Informationsfluss zu vereinfachen.
- (2) Mitglieder mit Krankheitssymptomen bleiben zuhause und dürfen nicht am Trainings- bzw. Spielbetrieb teilnehmen.
- (3) Sollten Personen aus dem Haushalt, in dem ein Spieler wohnt, Krankheitssymptome aufweisen, so ist auch dann zuhause zu bleiben und am Trainings- bzw. Spielbetrieb darf nicht teilgenommen werden.
- (4) Mitglieder mit Kontakt zu einem Verdachtsfall (nur solange, wie der Verdachtsfall sich nicht bestätigt), einer mit Covid 19 positiv getesteten Person oder einer solchen Person im eigenen Haushalt, muss auch ohne Krankheitssymptome mindestens 14 Tage vom Trainings- bzw. Spielbetrieb fernbleiben.
- (5) **Covid 19 positiv getestete dürfen erst wieder am Training teilnehmen, sobald sie wieder negativ getestet wurden.**
- (6) **Bevor ein Mitglied das Training nach einer Covid 19 Infektion wieder aufnehmen darf, sollte der Trainer zu seiner Sicherheit ein kurzes Informationsgespräch mit dem Spieler (in der Jugendabteilung mit einem Erziehungsberechtigten) führen.**

- (7) Sollte ein Mitglied positiv auf Covid 19 getestet werden, muss der jeweilige Hygienebeauftragte umgehend informiert werden. **Dieser muss das Gesundheitsamt informieren.**

§ 4 An- und Abreise

- (1) Ankunft am Trainingsgelände ist frühestens 10 min. vor Trainingsbeginn **oder zum vereinbarten Zeitpunkt eines Spieles.**
- (2) Die Spieler kommen, sofern dies möglich ist, bereits umgezogen zum Training **oder zum Spiel.**
- (3) **Die Nutzung der Umkleidekabinen ist nur mit eingeschränkter Personenzahl möglich. Die Umkleidekabine muss gut gelüftet sein.**
- (4) **In den Räumlichkeiten des Sportgeländes ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.**
- (5) Jeder Spieler bekommt **einen festen Ort** (Ablageplatz für persönliches Material / Getränke) vom Trainer zugewiesen, zu dem sich der Spieler nach Betreten des Platzes **beim Training** sofort gibt, sein Material ordentlich ablegt und auf weitere Anweisungen des Trainers wartet.
- (6) Das **Sportgelände** wird nach dem Training **oder Spiel** umgehend verlassen und der Heimweg direkt angetreten. Das Duschen erfolgt **idealerweise** zuhause.
- (7) **Sollte in den Räumlichkeiten des Sportgeländes geduscht werden, dann gilt auch hier das Einhalten von ausreichend Abstand (mindestens 1,5 m).**

§ 5 Rückverfolgbarkeit

- (1) Die Trainer sind angehalten nach jedem Training **oder Spiel** dem zuständigen Hygienebeauftragten die Teilnehmer des Trainings **oder Spiels** mitzuteilen. **Dazu wird der Vordruck „Teilnehmer_Corona_Glueckauf“ allen Trainern bereitgestellt.**
- (2) Die Hygienebeauftragten der jeweiligen Abteilungen sind angehalten für jedes abgehaltene Training relevante Informationen für vier Wochen aufzubewahren:
 - a) Aufnahme, welche Mannschaft an welchem Tag und zu welcher Uhrzeit auf dem Sportgelände (auf welcher Platzhälfte) war.
 - b) Aufnahme der persönlichen Daten der anwesenden Spieler und Trainer.
 - c) Mögliche Gastspieler aus anderen Mannschaften.



§ 6 Einwilligungserklärung

- (1) Bevor ein Mitglied das Trainingsgelände betreten darf, muss die Einwilligungs-, Verzichts- und Datenschutzerklärung unterschrieben und beim zuständigen Trainer eingereicht worden sein.
- (2) Die Trainer sind angehalten die Einwilligungserklärungen einzusammeln und baldmöglichst an den zuständigen Hygienebeauftragten zu übergeben.
- (3) Sollten sich durch die ändernde Gesetzeslage die Rahmenbedingungen verändern, bleibt die Einwilligungserklärung weiterhin bestehen, jedoch unter der aktualisierten Fassung des Hygiene- und Infektionsschutzkonzepts des Vereins.
- (4) Die Einwilligungserklärung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Im Fall des Widerrufs ist eine weitere Teilnahme am Trainingsbetrieb des Vereins nicht mehr möglich.

§ 7 Ausschluss vom Trainingsbetrieb

- (1) Die Regelungen dieses Konzeptes sind von allen Mitgliedern zwingend zu befolgen, die Umsetzung und Einhaltung obliegt dem jeweiligen Trainer sowie den Hygieneverantwortlichen. Bei Zuwiderhandlung einzelner Personen oder ganzer Mannschaften behält sich der Verein vor diese vorübergehend vom Trainingsbetrieb auszuschließen.

B. Trainings- und Spielbetrieb

§ 8 Rahmenbedingungen

- (1) Es gibt keine Einschränkung der Personenanzahl bei der Ausübung von Kontaktsport (inkl. Trainer und anderes Funktionspersonal). Dennoch ist darauf zu achten, wenn mehrere Mannschaften auf einem Sportgelände trainieren oder Spiele austragen, dass immer ausreichend Abstand zwischen den Gruppen besteht.
- (2) Während der Trainingseinheiten sind Zuschauer auf dem Sportgelände **nicht** erwünscht. Wer sich dennoch auf dem Sportgelände aufhält muss sich in einer Anwesenheitsliste eintragen und eine Mund-Nase-Bedeckung tragen.
- (3) Kinder bis einschließlich 14 Jahren dürfen von einem Erziehungsberechtigten begleitet werden. Dies sollte die Ausnahme bleiben und in Absprache mit dem Trainer vereinbart werden. Die Personalien des Erziehungsberechtigten müssen in dem Fall, dass diese Person das Sportgelände betritt, aufgenommen werden (Name, Vorname, PLZ, Wohnort, Straße, HausNr., TelefonNr.; E-Mail-Adresse).
- (4) Nutzung der Umkleidekabinen und Duschen ist unter Einhaltung ausreichenden Abstands erlaubt. Die markierten Bereiche dürfen nicht genutzt oder entfernt werden. In den Umkleidekabinen ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.
- (5) Bei den jüngeren Jugendmannschaften muss sichergestellt werden, dass die Kinder auf Toilette begleitet werden sowie eine Kontrolle, dass die Hygieneregeln nach dem Toilettengang eingehalten werden. Dies kann durch ein Elternteil realisiert werden. In diesem Falle gehört diese Person zu der Gruppe, wie sie in § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 3 angedeutet wird. Die Unterstützung sollte im Sinne der Rückverfolgbarkeit, möglichst immer von der gleichen Person erfolgen.
- (6) Trainer werden darüber informiert, wo das Desinfektionsmittel zu empfangen ist.
- (7) Zuschauer bei Spielen sind in einer Maximalanzahl, wie sie in der aktuellsten CoronaSchVO (oder einer aktuellen Allgemeinverfügung des Rhein-Erft-Kreises) freigegeben wurde, erlaubt.
- (8) Zuschauer haben auf dem gesamten Sportgelände eine Mund-Nase-Abdeckung zu tragen, müssen sich in einer Anwesenheitsliste eintragen und beim Betreten der Sportanlage ihre Hände desinfizieren.
- (9) Spieler, Trainerstab und weiteres Funktionspersonal auf dem Platz sind vom Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung befreit, wenn sie den Mindestabstand einhalten oder aktiv am Spiel oder Training teilnehmen.

§ 9 Training

- (1) Vor jedem Trainingsbeginn hat der Trainer die Spieler auf die aktuellen Rahmenbedingungen hinzuweisen. Bei Kindern bis einschließlich 14 Jahren sind die Eltern angehalten bei Krankheitssymptomen den Trainer sofort zu informieren und das eigene Kind nicht zum Training zu schicken.
- (2) Es wird empfohlen Trainingsstationen so aufzubauen, dass während einzelner Übungen, kein Kontakt zwischen den trainierenden Mannschaften besteht.

§ 10 Spiel

- (1) Der Spielbericht ist nicht ausreichend. Das bedeutet, dass der Vorname, Name, die Adresse sowie Telefonnummer der Spieler und Teamoffiziellen vorliegen müssen.
- (2) Idealerweise bringt der Teamoffizielle der Gästemannschaft eine Liste mit den aufgestellten Spielern und Mannschaftsverantwortlichen zu Spiel und gibt diese einem Teamoffiziellen der Heimmannschaft. Alternativ müssen sich Spieler und Mannschaftsverantwortliche in eine separate Liste vor Anpfiff eintragen.

§ 11 Platzbelegung

Um die Engpässe an Heimspielen entgegenzuwirken, wurde folgende Platzbelegungsmöglichkeit erarbeitet und dies mit dem Ordnungsamt abgestimmt.

- (1) Wo es möglich ist, werden Spiele auf Natur- und Kunstrasen aufgeteilt, so dass nur ein Spiel pro Platzanlage stattfindet.
- (2) Sollte dies nicht möglich sein oder nicht ausreichen, dann dürfen, wie im beigefügten Schaubild, mehrere Mannschaften am Spieltag auf einer Platzanlage sein:
 - a. G- und F-Junioren dürfen parallel auf einem Sportplatz spielen (sollte es nicht möglich sein, dies über zwei Plätze aufzulockern), wenn diese, wie in Abbildung 1, aufgebaut werden. Zuschauer dürfen nur in den benannten Bereichen stehen (Laufwege bitte beachten).
 - b. Finden Spiele der G-, F- und / oder E-Junioren nacheinander statt, so ist es möglich, sich auf dem gleichen Platz aufzuwärmen, an dem ein anderes Spiel aktuell stattfindet (Abbildung 2). Dazu müssen sich die Teams des nachfolgenden Spiels auf der Grundlinie der gegenüberliegenden Spielhälfte aufwärmen. Auch hier bitte die Laufwege beachten. Zuschauer dürfen aufgelockert werden und sich hinter den Absperrungen zum Spielfeld auf beiden Seiten aufhalten, sofern die offiziellen Spielerbänke nicht genutzt werden.

- c. Bei den Jugenden D, C, (B) und A können wir unter Corona Maßnahmen nur die Spieler der aktuellen Spielpartie auf dem Sportplatz lassen. Ein Aufwärmen sollte auf einem anderen Platz stattfinden, wenn der andere Sportplatz nicht gesperrt ist.
 - d. Bei diesem Angebot ist es essenziell, dass keine Bälle oder Spieler sich in andere Gruppe verirren. Daher immer auf ausreichend Abstand achten. Erfahrungswerte werden uns aufzeigen, ob die Lösung tragbar ist oder ob wir den Versuch wieder kippen müssen.
- (3) Ein aneinander vorbeilaufen stellt kein Problem dar, wenn 1,5 m Abstand eingehalten werden oder Mund- und Nasenschutz getragen wird. Bitte beim Betreten der Anlage entsprechende Maßnahmen treffen und einhalten.
- (4) Wo diese Ansätze nicht weiterhelfen, bitte mit dem Jugendvorstand abstimmen und es wird in Kooperation mit dem Verband eine passende Einzellösung erarbeitet.
- (5) Bitte auch dafür sorgen, dass ein Trainer, ein Betreuer oder ein Elternteil am Eingang der Platzanlage sicherstellt, dass sich an unser aktuelles Hygiene- und Infektionsschutzkonzept gehalten wird und sich alle Anwesenden in eine Anwesenheitsliste eintragen. Wer sich nicht daranhalten möchte, darf nicht auf die Platzanlage bzw. wer nach Einlass wiederholt gegen unser Konzept verstößt, wird vom Platz verwiesen.
- (6) Anbei zwei empfohlene Aufbauvarianten an Spieltagen:



Abbildung:1



Abbildung:2

(7) Trainingszeiten

1. MANNSCHAFT		KUNSTRASEN
DIENSTAG	19:30 - 21:30	
DONNERSTAG	19:30 - 21:30	
FREITAG	19:30 - 21:30	

2. MANNSCHAFT		KUNSTRASEN
DIENSTAG	19:30 - 21:30	
DONNERSTAG	19:30 - 21:30	

ALTE HERREN		KUNSTRASEN
MITTWOCH	19:30 - 21:30	

A-JUNIOREN		KUNSTRASEN
MONTAG	18:30 - 12:00	
DONNERSTAG	18:00 - 19:30	

C1-JUNIOREN		KUNSTRASEN
MITTWOCH	18:00 - 19:30	
NATURRASEN		
FREITAG	18:00 - 19:30	

C2-JUNIOREN		KUNSTRASEN
MONTAG	18:00 - 19:30	
FREITAG	17:30 - 19:30	

D1-JUNIOREN		KUNSTRASEN
DIENSTAG	18:00 - 19:30	
DONNERSTAG	18:00 - 19:30	

D2-JUNIOREN		KUNSTRASEN
MITTWOCH	17:00 - 18:30	
NATURRASEN		
FREITAG	16:30 - 18:00	

E1-JUNIOREN		KUNSTRASEN
MITTWOCH	17:00 - 18:30	
NATURRASEN		
FREITAG	16:30 - 18:00	

E2-JUNIOREN		KUNSTRASEN
MONTAG	17:00 - 18:30	
DONNERSTAG	17:00 - 18:15	

E3-JUNIOREN		KUNSTRASEN
DIENSTAG	17:00 - 18:15	
DONNERSTAG	16:45 - 18:00	

F1-JUNIOREN		KUNSTRASEN
DIENSTAG	17:00 - 18:15	
DONNERSTAG	17:00 - 18:00	

F2-JUNIOREN		KUNSTRASEN
MONTAG	17:00 - 18:15	
MITTWOCH	17:00 - 18:15	
NATURRASEN		

G-JUNIOREN		KUNSTRASEN
MONTAG	16:30 - 17:30	
FREITAG	16:30 - 17:30	

MINI-KOCKER		KUNSTRASEN
FREITAG	16:30 - 17:30	

C. Verhaltensregeln

§ 12 Verhaltenshinweise

Die behördlichen Vorgaben sehen zahlreiche Maßnahmen vor, um die aktuelle Corona-Pandemie einzudämmen. Bestimmte Maßnahmen machen es erst möglich, dass Einrichtungen öffnen können. Dies gilt auch für unseren Trainings- und Spielbetrieb. Ein Bestandteil des Hygiene- und Infektionsschutz-konzeptes ist die Registrierung von Kontaktpersonen, um im Fall einer Infektion einer Person mit dem Corona-Virus die Infektionsketten und Personenkontakte nachvollziehen zu können.

Ein Betreten unserer Sportanlagen ist nur mit der Einwilligung und Akzeptanz nachfolgender Voraussetzungen und der zur Kenntnisnahme des Vereinskonzepes zu Covid 19 gestattet:

1. Teilnehmer*in (Erziehungsberechtigte im Falle eines Minderjährigen) versichert unser Sportgelände nur zu betreten, sofern keine Krankheitssymptome vorliegen. Explizit geht es um Symptome, welches das Virus Covid 19 hervorbringt (abrufbar unter www.rki.de).
2. Teilnehmer*in (Erziehungsberechtigte im Falle eines Minderjährigen) kennt und wendet Verhaltens- und Benimmregeln im Umgang mit der Covid 19 an.
3. Der Verein haftet nicht für Personenschäden der Teilnehmer*in, es sei denn sie haben diese Schäden grob fahrlässig oder vorsätzlich hervorgerufen.
4. Das Hygiene- und Infektionsschutzkonzept der Sportfreunde Glückauf Habelrath-Grefrath 1920 e.V. wurde zur Kenntnis genommen, verstanden und akzeptiert.
5. Teilnehmer*in (Erziehungsberechtigte im Falle eines Minderjährigen) willigen der Verarbeitung personenbezogener Daten (wie unter Datenschutzhinweis näher erläutert) ein.
6. Selbst unter Berücksichtigung aller Empfehlungen und installierten Sicherheitsvorkehrungen, besteht die Möglichkeit einer Infizierung am Covid 19 Virus. Dies kann zur Quarantäne oder zu einer schwerwiegenden Erkrankung führen.
7. Auf dem Sportgelände werden ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen (Ausnahme sind Personen des gleichen Hausstandes) eingehalten. Wo dies nicht möglich ist, ist eine Mund- und Nasenabdeckung zu tragen.

§ 13 Datenschutzhinweise

Nachfolgend informieren wir Sie über die wesentlichen Aspekte der Verarbeitung Ihrer Daten:

1. Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen:

*Sportfreunde Glückauf Habelrath-Grefrath 1920 e.V.
Tiergartenstraße 25, 50226 Frechen
Gesetzlich vertreten durch den Vorstand nach § 26 BGB
Telefon: +49 163 371 0808, E-Mail: info@glueckauf-habelrath-grefrath.de*

2. Welche Kategorien von Daten werden verarbeitet?

Wir verarbeiten folgende Daten zu Ihrer Person:

Vor- und Nachname, Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort), Telefonnummer, Aufenthaltszeitraum

3. Zwecke, für die personenbezogenen Daten verarbeitet werden:

Die Hygiene- und Infektionsschutzstandards gemäß der Corona-Schutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen sehen u.a. vor, dass Einrichtungen mit Kundenkontakten die Kontaktdaten der Kunden erheben, um eine Personenkontaktnachverfolgung ermöglichen zu können. Dies dient dazu, Infektionsketten zu ermitteln und eine Weiterverbreitung des Corona-Virus zu unterbinden. Zu diesem Zweck erheben wir die vorgenannten Daten, um diese im Bedarfsfall an die zuständigen Gesundheitsbehörden weiterzuleiten.

4. Rechtsgrundlagen, auf Grund derer die Verarbeitung erfolgt:

Die Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Artikel 6 Abs. 1 a) i.V.m. Artikel 7 DSGVO. Danach ist die Datenverarbeitung zulässig, wenn die betroffene Person in die Datenverarbeitung eingewilligt hat. Sie haben die Möglichkeit, die Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.

5. Die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

*Ihre Daten werden intern von zuständigen Mitarbeiter*innen, die mit der Organisation und Durchführung des Sportbetriebs beauftragt sind, verarbeitet (z.B. Hygienebeauftragte, Übungsleiter*innen, Geschäftsführer).*

Ferner können wir die Daten, die wir zu Ihrer Person im Zusammenhang mit der Teilnahme am Trainingsbetrieb

Hygiene- und Infektionsschutzkonzept

erfasst haben, auf Aufforderung an die zuständige Gesundheitsbehörde weitergeben, wenn andere Personen, die positiv auf das Corona-Virus getestet wurden und sich zu derselben Zeit auf der Sportanlage aufgehalten haben und daher möglicherweise Kontakt mit Ihnen hatten. Diese Maßnahmen haben das Ziel, Infektionsketten nachzuverfolgen und unterbrechen zu können.

Ihre Daten können darüber hinaus sogenannten Auftragsverarbeitern zugänglich gemacht werden.

6. Die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden:

Die erhobenen Daten werden für die Dauer von vier Wochen gespeichert (vgl. Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zur Corona-Schutzverordnung NRW, Ziffer 1 Punkt 5 in der Fassung vom 11.05.2020). Die Vier-Wochen-Frist gilt für jede einzelne Teilnahme.

7. Ist die betroffene Person verpflichtet, die Daten zur Verfügung zu stellen, und welche Folgen die Nichtbereitstellung hatte:

Sie sind nicht verpflichtet, uns die Einwilligung zu erteilen und uns die Daten zur Verfügung zu stellen. Ohne die Bereitstellung der Daten können wir Sie jedoch nicht auf unser Sportgelände lassen. Gleiches gilt für den Fall des Widerrufs der erteilten Einwilligung.

8. Der betroffenen Person stehen unter den in den Artikeln jeweils genannten Voraussetzungen die nachfolgenden Rechte zu:

- Das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO,
- das Recht, eine erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen zu können, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung hierdurch berührt wird,
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.

Bei der für uns zuständigen Aufsichtsbehörde handelt es sich um:

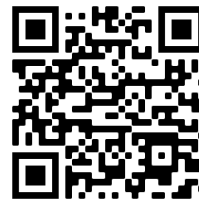
Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen

*Postfach 20 04 44
40102 Düsseldorf
Telefon: 0211/38424-0
Telefax: 0211/38424-10
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de
www.ldi.nrw.de*

9. Die Quelle, aus der die personenbezogenen Daten stammen:

Ihre Daten werden im Rahmen der Einwilligung und beim Betreten unserer Sportanlage erhoben und stammen von Ihnen als betroffene Person. Eine automatisierte Entscheidungsfindung bzw. ein Profiling findet nicht statt

Unser Hygiene- und Infektionsschutzkonzept sowie alle weiteren Corona-bezogenen Informationen finden Sie, wenn Sie den QR Code abschnappen.



<https://glueckauf-habelrath-grefrath.de/corona/>



D. Kontaktpersonen

§ 14 Hygienebeauftragte

- (1) Es wird pro Abteilung ein Hygienebeauftragter benannt.
- (2) Dieser steht in Kontakt mit Ordnungs- und Gesundheitsamt.
- (3) Dieser ist Ansprechpartner für die Mitglieder und Eltern von Jugendspielern
- (4) Kontaktdaten der Hygienebeauftragten:
 - a) Jugend: **Chris Schroeder**
(Mobil: +49 1522 291 6853 | E-Mail: christian.schroeder@glueckauf-habelrath-grefrath.de)
 - b) Senioren: **Sebastian Pastors**
(Mobil: +49 163 371 0808 | E-Mail: sebastian.pastors@glueckauf-habelrath-grefrath.de)
 - c) Alte Herren: **Andreas Nußbaum**
(Mobil: +49 163 294 5371 | E-Mail: andreas.nussbaum@glueckauf-habelrath-grefrath.de)

Habelrath, den 21. Oktober 2020
Genehmigt durch den Vorstand.